



FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

MI Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

0,4 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
 Gem. § 19 Abs.4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, daß die zulässige Grundfläche durch die in Satz 1 aufgeführten Anlagen nicht überschritten werden darf.

(0,8) Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO

II Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

- Überbaubare Grundstücksflächen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Baugrenze gem. § 23 Abs.3 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Aufgehobene Festsetzungen

Bauweise gem. § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

o Offene Bauweise gem. § 22 Abs.2 BauNVO

Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 BauONW in Verbindung mit § 9 Abs.4 BauGB

D > 20° Nur geneigte Dachflächen mit einer Neigung größer als 20° zulässig. Bei Dächern unter 45° sind Dachgauben nicht zulässig. Bei Dächern ab 45° sind Schleppegauben oder Gauben mit Sattel- oder Walmdach zulässig, wenn sie insgesamt nicht mehr als 50% der Traufhöhe einnehmen, einzeln nicht länger als 3 m sind, zur Giebelwand einen Abstand von mind. 2 m und untereinander einen Abstand von mind. 1 m einhalten. Dacheinschnitte sind in Maßen wie vor zulässig.

Abgrenzung gem. § 9 Abs.7 BauGB

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Bebauungsplanänderung

PRÄAMBEL

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW nF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW aF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW.S.475/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV.NW.1992, S.124) und § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) hat der Rat der Stadt Iserlohn am **28.11.1995** die planungs- und baurechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

<p>Einleitung des Verfahrens Gemäß § 13 BauGB wurde den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern mit Schreiben vom 08.08.1995 (Fristablauf: 08.09.1995) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Stadtdirektor In Vertretung:</p> <p style="text-align: center;"><i>(Altrögge)</i> Techn.Beigeordneter</p>	<p>Anzeige Infolge § 13 Abs. 1 Satz 3 BauGB wurde die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 176 der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt. Mit Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 05.01.1996 Az.35.21-2.4-MK-1/96 wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Der Stadtdirektor In Vertretung:</p> <p style="text-align: center;"><i>(Altrögge)</i> Techn.Beigeordneter</p>
<p>Satzungsbeschluß Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 176 auf der Grundlage der GO NW in Verbindung mit § 10 BauGB am 28.11.1995 als Satzung beschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><i>(Linder)</i> Bürgermeister</p>	<p>Bekanntmachung Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Dauer der Auslegung der vorliegenden Bebauungsplanänderung sind gem. § 12 BauGB am 26.01.1996 bekanntgemacht worden. Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p style="text-align: center;"><i>(Linder)</i> Bürgermeister</p>
<p>Übersichtsplan Maßstab 1 : 5000</p>	
<p>STADT ISERLOHN</p>	
<p>BEBAUUNGSPLAN Nr. 176</p>	
<p>Ortskern Lössel Deckblatt der 1. Änderung</p>	
<p>Maßstab 1:500</p>	